

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- 2.) **Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Soest**

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Biogas Brockhof GmbH & Co.KG, beantragt gemäß der §§ 6 und 16 Bundes – Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gärrestaufbereitung einer Biogasanlage durch die Erhöhung des Lagervolumens für ASL-Dünger an dem Standort in 59597 Erwitte, Gut Brockhof 1, Gemarkung Stirpe, Flur 3, Flurstück 73, 75,77.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart - „V“- und unter Nr. 1.15 Verfahrensart –„V“- des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist. Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.2.2.2 und Nr. 1.11.1.1 –Spalte 2- der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) genannten Anlagen.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung - („A“)- des Einzelfalls nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird die Erhöhung des Lagervolumens für ASL- Dünger der Gärrestaufbereitung zur bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage geplant. In diesem Verfahren wird

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

der anfallende Gärrest mithilfe der Abwärme der eigenen BHKW zu konzentriertem Dünger umgewandelt. Ziel ist die nachhaltige und ganzjährige Nutzung von vorhandener Wärmeenergie sowie das Ermöglichen eines optimierten Nährstoffmanagements. Durch die Trennung der Nährstofffraktionen ist eine effektive und gezielte Aufbringung des Düngers möglich.

Auch im Zusammenwirken mit der bereits vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Anlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotenzial ausgeht. Insgesamt hat die Anlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zur Folge.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, 9. September 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Ralf Lietz

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Kreises Soest zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Soest

Der Kreis Soest erlässt als zuständige untere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), sowie § 25 WHG i. V. m. § 20 LWG NRW und § 26 WHG i. V. m. § 21 LWG NRW und i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für das Gebiet des Kreises Soest, ausgenommen Lippe und Ruhr, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der **erlaubnisfreie** Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:
Die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse aus oberirdischen Fließgewässern auf dem Gebiet des Kreises Soest, ausgenommen Lippe und Ruhr, wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2022.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG dar und können mit einem Bußgeld bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Begründung:

Zu 1 und 3:

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten sowie der seit Monaten anhaltenden Bodentrockenheit, haben sich in den oberirdischen Fließgewässern im Kreis Soest sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Fließgewässern im Kreis Soest mittels mechanischer oder elektrischer Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behälter verstärkt diese Gefahr erheblich.

Da der Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der oberirdischen Fließgewässer im Kreis Soest weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Dieses gilt selbst dann, wenn an den einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen und Tiergemeinschaften der oberirdischen Fließgewässer im Kreis Soest. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Fließgewässern des Kreises Soest verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW sowie § 25 WHG i. V. m. § 20 LWG NRW und § 26 WHG i. V. m. § 21 LWG NRW und i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs.1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 3, 115 und 117 LWG NRW i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i. V. m. Teil A des Verzeichnisses zur ZustVU für Gewässer sonstiger Ordnung. Dazu zählen alle Fließgewässer im Kreis Soest, ausgenommen Lippe und Ruhr. Daher beschränkt sich diese Allgemeinverfügung auf diese kleineren Gewässer.

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeindegebrauch an oberirdischen Gewässern regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern,

- dass andere beeinträchtigt sind,

- schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Aus den gleichen Gründen kann die zuständige Behörde das Verhalten im Uferbereich regeln (§ 25 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW).

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird. Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse aus oberirdischen Fließgewässern des Kreises Soest im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30.09.2022 beschränkt. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab September, werden die oberirdischen Fließgewässer im Kreis Soest dann voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die untere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30.09.2022 geboten ist.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die oberirdischen Fließgewässer im Kreis Soest vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der oberirdischen Fließgewässer des Kreises Soest vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderes Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der oberirdischen Fließgewässer des Kreises Soest und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist der Gemeingebrauch durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW), der Eigentümer- und Anliegergebrauch soweit keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, kein wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 2:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an den oberirdischen Fließgewässern des Kreises Soest fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der oberirdischen Fließgewässer im Kreis Soest.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Dabei muss Folgendes beachtet werden:

Die Klage muss

- innerhalb eines Monats, nachdem diese Allgemeinverfügung bekannt gegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

erhoben werden.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Soest, 24. August 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Im Auftrag, gez. Philipp Büngeler
